

Änderung der Richtlinie 94/35 über Süßungsmittel: Umfang der Zulassung von Sucralose

Stellungnahme des BgVV vom 09. 02. 2001

Zu dem Änderungsvorschlag der Richtlinie 94/35 über Süßungsmittel, der in der AG „Zusatzstoffe“ der EG-Kommission beraten werden soll, macht das BgVV folgende Anmerkungen:

Zur gesundheitlichen Bewertung des Süßstoffes Sucralose hatte das BgVV in unserem Bericht vom 29.05.1997 ausführlich Stellung genommen und empfohlen, vor einer Zulassung die Klärung offener Fragen und abschließende Bewertung im Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß der EG abzuwarten. Der SCF hat inzwischen seine Opinion zu Sucralose am 07. September 2000 angenommen und ebenso wie das Joint FAO/WHO Expert Committee on Food Additives einen ADI-Wert von 15 mg/kg Körpergewicht für Sucralose abgeleitet. (http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scf/out68_en.pdf)

Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Süßstoff-Richtlinie sieht für Sucralose eine ähnlich weite Zulassung vor, wie sie gemäß Anlage 2, Teil B der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung für die bereits zugelassenen Süßstoffe gegeben ist. Lediglich Thaumatin (E 957), das wegen seiner außerordentlich hohen Süßkraft von 2500 im Vergleich zur Sucralose eine Sondereinstellung einnimmt, ist nur für wenige Lebensmittel zulässig.

Vergleicht man die für die einzelnen Süßstoffe abgeleiteten ADI-Werte, die Süßkraft und beispielsweise die Höchstmengen der Süßstoffe in aromatisierten Getränken auf Wasserbasis, so ergibt sich folgendes Bild:

Süßstoff	ADI-Wert mg/kg KG	Süßkraft	Höchstmenge aromatisierte Getränke auf Wasserbasis mg/l
E 950 Acesulfam K	9 mg/kg	200	350
E 951 Aspartam	40 mg/kg	200	600
E 952 Cyclamat	7 mg/kg	35	400
E 954 Saccharin	5 mg/kg	550	80
E 959 Neohesperidin DC	5 mg/kg	630	30
Sucralose	15 mg/kg	600 - 650	300

Man bekommt den Eindruck, dass für Sucralose deutlich höhere Höchstmengen vorgesehen werden (bei den anderen Lebensmitteln ergibt sich das gleiche Bild) als es technologisch erforderlich wäre. Die Hersteller argumentierten seinerzeit im Antragsverfahren besonders mit der im Vergleich zu den anderen Süßstoffen hervorzuhebenden Stabilität von Sucralose.

Zwar würde es nach Einschätzung des BgVV bei Ausnutzung der vorgesehenen Höchstmengen für Sucralose in Lebensmitteln wohl kaum zu nennenswerten Überschreitungen des ADI-Wertes kommen, trotzdem sollte die Zufuhr aus grundsätzlichen Erwägungen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. In der SCF-Opinion wird beispielsweise darauf verwiesen, dass nach Herstellerangaben ein Verbraucher, der lediglich Sucralose als einzigen Süßstoff konsumiert, nicht mehr als 140 mg/Tag aufnehmen würde. Diese Menge wäre jedoch schon mit einem halben Liter aromatisiertes Getränk auf Wasserbasis überschritten. Deshalb empfehlen wir dringend eine Überprüfung der vorgesehenen Höchstmengen.

Was die Erhöhung der Aspartam-Gehalte in Getränken und Konfekt angeht, so haben wir ebenfalls grundsätzliche Vorbehalte. Es besteht der Verdacht, dass ungenügende Haltbarkeit des Süßstoffs Aspartam durch Erhöhung der Süßkraftreserve ausgeglichen werden soll.